



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

24) Amtliches Zeugniß, was im Amt Boke zum Brautschatz von einem
Vollmeierhof gehört. 1780

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

reere Kinder vorhanden, welchen die Ablagen entrichtet werden müffen, fo sollen dieselben ein Jahr um das andere einen Termin zu empfangen haben, mithin der Meyer nicht mehr als ein Terminsquantum abzuführen fchuldig feyn; bey Fefstfegung der Termine foll auch darauf, ob der Meyer mit Unterhaltung der Leibzüchter beschweret feye oder nicht, Rückficht genommen werden, weil in dem ersten Fall das Terminsquantum nicht fo hoch als in dem andern bestimmt werden kann, und weil auch die Ablagen nach verfallenem Termin nicht selten unabgefordert belaffen werden, wodurch die immittelst darauf verschiedene Zinsen zu ein beträchtliches Quantum sich belauften, fo sollen dergleichen Zinsen nicht eher, als bis das Kind, dem die Ablage gebühret, sich darum gerichtlich meldet, zu lauffen anfangen.

§. 27. Auf diese unsere Verordnung foll auch in bereits rechtshängigen Sachen, worin von Ablagen der Kinder die Frage ist, von all Unsern Ober- und Untergerichten erkannt werden, wo aber die Ablagen mit gutsherrlicher Bewilligung einmahl bestimmt und festgefeset sind, da hat es dabey sein unabänderliches Bewenden. Damit aber

§. 28. Durch die von Gerichts wegen vorzunehmende Schätzung in Ansehung der Kosten die Gebühr nicht überschritten werden möge, so erklären wir hiemit, daß es bey demjenigen, was für Einrichtung der Ehepachten den Beamten oder Gerichtsverwaltern bis hiehin bezahlt worden, sein Bewenden haben, und das deswegen hergebrachte Quantum nicht überschritten, noch wegen der nach dieser Unserer Verordnung zu bestimmenden Ablagen erhöht, sondern nur den zu gebrauchenden Aestimatoren die ordnungsmäßige Gebühren annoch besonders abgereicht werden sollen.

Nr. 24.

Amtliches Zeugniß, was im Amt Boke zum Brautschaf von einem Vollenmeyerhof gehört. 1780.

Es. Hochfürstl. gnaden geruhen aus der anliegenden Specification ggst. zu ersehen, wieviell nach hiesiger Amtsgewohnheit von einem Vollenmeyer-Hofe an Brautschaf mit gegeben wird; die dahier auf den Ring Boke belegene Beinen-stätte ist ein Vollenmeyer-Hof, ich Verfehle nicht, Vorbemeldte Specification zur Gelebung, des an mich ggst erlassenen Befehls hiedurch unterthänigst einzuschicken. u. s. w.

Boke, den 14ten Aprilis 1780.

Harbert.

Verzeichniß

dessen, was von einem Vollenmeyer-Hofe nach der Gewohnheit des Amtes Boke an Brautschaf mitgegeben wird.

Imo 4 Kühe; — 2 Kinder;

2do. 1 Pferd; — 1 Stuppen;

Prov.-Recht . Paderb. u. Corv. III.

5

3to ein völliger Brautwagen, worauf nebst einem Vollständigen Bette, Kisten und Holzerngeschirr 36 Scheffel Roggen gehören.

4to. ein Ehren-Kleid,

5to. Die Führung frey von und zu dem Herren.

Nr. 25.

Amthliches Zeugniß über die Leibzucht im Lande Delbrück.

1. Rescript der fürstl. Hofkammer vom 5ten Januar 1795.

Da wir zu wissen nöthig haben, wie es in dem dasigen Amhte gehalten werde, wenn von einem Eigenbehörigen, und zwaren von einem viduo oder einer vidua die Leibzucht bezogen werden wolle oder bezogen werden müsse, was nämlich einem solchen abziehenden Meyer oder Meyerin, aus dem rechten wohnhause, und von den darin vorfindlichen Mobilien und Moventien zur Leibzucht gegeben und verabsolget werden müsse, und was einem solchem abgehenden Meyer oder Meyerin an Ländereyen und wiesewachß von den zu dem Hofe gehörigen Grundstücken zugetheilt werde; und ob auch ein sothaner Leibzuchter dem rechten Colono zu den jährlichen Schatzungen und sonstigen von dem Hofe entrichtet werden müßenden stabilen Jährlichen prästandis ein sicheres, und demfalls wieviel beytragen müsse? so habt Ihr uns, wie es nemlich in dem dasigen Amht darunter dem Beständigen Herkommen gemäß gehalten werde, darüber mit dem forderfamsten eine verlässige und umständliche Auskunft zu geben, und diese uns längstens innerhalb 8 Tagen zugehen zu lassen.

2. Bericht des Gografen Schröder, vom 24ten Januar 1795.

Auf das vom 5ten Januar an mich erlassene rescript in Betreff der Frage, was einem auf die Leibzucht ziehenden Meyer oder Meyerin a) an Mobilien oder Moventien, b) an Grundstücken mitgegeben oder zugetheilt, c) und ob von diesen Leibzüchtern auch zu den oneribus publicis müsse concurrirt werden, ohnverfehle hiedurch anzuzeigen; und zwar ad a) die halbscheid aller Mobilien und Moventien — ad b) wenn der Leibzüchtnr wahrer Meyer oder Meyerin gewesen, der 3te Theil aller liegenden Gründe; — ist er aber zu Jahren gezogen gewesen, so ist zu unterscheiden, ob er in der ersten Ehe oder 2ten Ehe gezogen; ersteren falls bekämbt er $\frac{1}{2}$ Theil, letztern falls aber pflegt bei der Heirath und Verschreibung jener Theil, den er nach dem Tode seiner Frauen et sic vice versa zur Leibzucht haben soll, bestimmt zu werden, und zwaren nach den umständen der 9te oder 12te Theil; ist aber diese Bestimmung nicht vorgegangen, so wirdt behauptet, daß ihme keine Leibzucht gebühre. — Ferner wirdt hiebey erinnert, daß zwar von der Mastung dem Leibzüchtnr sein Antheil gebühre, undt zwar nach obigem maßstab, zu dem Eichenholz, in so ferne der meyer etwas fällt,